ZBB 2020, 191

BGB § 244 Abs. 2, §§ 387, 388, 389, 498

Zur Konvertierung einer echten Fremdwährungsschuld

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 11.03.2020 – 17 U 168/19 (LG Frankfurt/M.), ZIP 2020, 1062

Leitsatz des Gerichts:

Der Konvertierungszeitpunkt einer echten Fremdwährungsschuld richtet sich nach der (konkludenten) Absprache der Vertragsparteien. Im Zweifel ist nach der Fälligstellung des Darlehensrückzahlungsanspruchs in Anlehnung an § 244 Abs. 2 BGB auf den Zeitpunkt des Zugangs der Verrechnung mit den gewährten Sicherheiten abzustellen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG